

Wohngeldreform 2023

Stand 23.11.2022

Wohngeldreform 2023

- **Entwurf eines Wohngeld-Plus-Gesetzes**
- **Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes**
- **Organisatorische und Personelle Veränderungen im Fachdienst Soziales, Fachgruppe Wohngeld/ Bildung und Teilhabe**
- **Offene Punkte**

- Entwurf eines Wohngeld-Plus-Gesetzes

→ Über das Wohngeld-Plus-Gesetz, mit den Änderungen vom 10.11.2022 (Bundestags-Drucksache 20/4356), soll der Bundesrat am 25.11.2022 abschließend beraten.

Dieses Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

INHALTE

- Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente, als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete/ Belastung (§ 12 Abs. 6 WoGG-E)
 - pauschal 2 Euro je m² Richtfläche
(1 Person: 48 m², 2 Personen: 62 m², jede weitere Person: +12 m²)
 - dauerhafte Heizkostenkomponente und bestehende CO₂- Komponente bilden zusammen den pauschalen „Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten“

- Einführung einer **Klimakomponente** im Wohngeld (§ 12 Abs. 7 WoGG-E)
 - pauschal 0,40 Euro je m² Richtfläche als Zuschlag auf die Miethöchstbeträge
- Anpassung der Wohngeldformel

die v. g. Komponenten bewirken eine **Verdreifachung** der Zahl der Anspruchsberechtigten und eine **Verdoppelung** des durchschnittlichen Wohngeldes für bisherige Wohngeldbeziehende

- Neufestlegung der Mietenstufen für Landkreise und Gemeinden ab 10.000 Einwohner bzw. Inseln ohne Festlandanschluss (Artikel 3; Anlage zur WoGV)
 - **Herunterstufungen** von Schwerin in Mietenstufe 2
 - soll durch die Leistungsverbesserungen kompensiert werden
- automatisierte Neuentscheidung für Bestandshaushalte ab 01.01.2023 (§ 42d WoGG-E)

- Möglichkeit zur Verlängerung des BWZ bei annähernd gleichbleibendem Einkommen auf 24 Monate (z. B. bei Rentner*innen)
(§ 25 Abs. 1 Satz 2 WoGG-E)
- Einführung der Möglichkeit zur vorläufigen Zahlung des Wohngeldes (§ 26a WoGG-E)

- Bewilligung von Erhöhungsanträgen künftig bei 10 %-iger Änderungen bei der zu berücksichtigenden Miete/Belastung und des Gesamteinkommens (bisher 15 %).
- Befristete Regelung (bis Ende 2024) zu Rückforderungen überzahlten Wohngeldes < 50 Euro (Bagatellgrenze) im Zusammenhang mit einer Aufhebung oder Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides.

- Verkürzung des Anrechnungszeitraums für einmaliges Einkommen ohne eigenen Zurechnungszeitraum auf 12 Monate nach Zufluss; Berücksichtigung von einmaligem Einkommen nur noch, wenn dieses innerhalb des Jahres vor Antragstellung oder im BWZ zugeflossen ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 WoGG-E)
- Verschieben der nächsten Fortschreibung (Dynamisierung) auf 2025 und Ergänzung der fortzuschreibenden Berechnungsgrößen (§ 43 WoGG-E)
- Aufnahme einer Regelung in das SGB II und SGB XII, dass Bezieher von SGB II-Leistungen bis 30.06.2023 nicht verpflichtet sind, Wohngeld zu beantragen (Artikel 2).
Auch eine Antragstellung durch das Jobcenter und Sozialamt sind nicht erlaubt.
 - weniger Verwaltungsaufwand Wohngeldbehörde/ Jobcenter
 - Aufhebung des Nachrangs belastet kommunalen Haushalt

- Beispiel 1-Personen-Haushalt:

1-Personen-Haushalt

	<u>Wohngeld 2022</u>	<u>Wohngeld 2023</u>
Mietenstufe:	3	2
Miethöchstbetrag (inkl. Klimakomponente):	438	411,20
Bruttokalt-Miete:	320,12	321,12
zu berücksichtigende Miete (inkl. Heizkostenentlastung):	334,52	431,52
Gesamteinkommen:	551,4	551,4
Wohngeld	199	318

3-Personen-Haushalt

	<u>Wohngeld 2022</u>	<u>Wohngeld 2023</u>
Mietenstufe:	3	2
Miethöchstbetrag (inkl. Klimakomponente):	631	593,6
Bruttokalt-Miete:	677,83	677,83
zu berücksichtigende Miete (inkl. Heizkostenentlastung):	653,2	763,8
Gesamteinkommen:	1433,53	1433,53
Wohngeld	188	398

- Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes

→ Die Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes wurde beschlossen und wurde am 18.11.2022 verkündet.
(BGBl 43/2022).

- Auszahlung eines zweiten Heizkostenzuschusses
 - Voraussetzung Wohngeldbezug für **mindestens einen Monat** im Zeitraum 01.09.2022 bis 31.12.2022
 - Höhe einmalig
 - 415 Euro Einpersonenhaushalte,
 - 540 Euro Zweipersonenhaushalte, zusätzlich 100 Euro je weiteres zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied
- im Übrigen identische Regelungen wie beim ersten Heizkostenzuschuss, z. B. keine Rückforderung HKZ, obwohl Wohngeldanspruch für maßgeblichen Zeitraum rückwirkend wegfällt

- **Organisatorische und personelle Veränderungen im Fachdienst Soziales, Fachgruppe Wohngeld/ Bildung und Teilhabe**
- aktuell 14 Sachbearbeiter:innen mit einer Aufteilung der Tätigkeit von 64 % für Wohngeld und 36 % für BuT
- Herauslösung des BuT, so dass Fachkräfte ab 01.01.2023 zu 100% Wohngeld bearbeiten könnten
→ 15 Stellen WoG
- 5 SB für 100% Bearbeitung der Bildung und Teilhabe
→ 5 Stellen BuT

- **Offene Punkte**

- Anpassung WoG-Fachverfahren
- Online-Wohngeldantrag
- Prüfung Beratungsangebote